Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ – Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag – Vom 17. Juni 1993[1]

Vollzitat nach RedR: Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag vom 17. Juni 1993 (GVBl. 1993 S. 1006, BayRS 02-10-S)

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch den Bundesminister des Innern

– Bund –

und

das Land Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

das Land Berlin

das Land Brandenburg

die Freie Hansestadt Bremen

die Freie und Hansestadt Hamburg

das Land Hessen

das Land Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

das Land Nordrhein-Westfalen

das Land Rheinland-Pfalz

das Saarland

der Freistaat Sachsen

das Land Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein

das Land Thüringen

– Länder –

schließen folgenden

Staatsvertrag

[1] Zur Ratifizierung und zum Inkrafttreten am **1.1.1994** siehe in:

Baden-Württemberg: G v. 16.12.1993 (GBl. S. 761);

Bayern: Bek. v. 15.12.1993 (GVBl. S. 1006);

Berlin: G v. 25.10.1993 (GVBl. S. 473);

Brandenburg: G v. 15.11.1993 (GVBl. S. 474);

Bremen: G v. 21.12.1993 (Brem.GBl. S. 389, ber. 1994 S. 55);

Hamburg: G v. 1.11.1993 (GVBl. S. 297), Bek. v. 4.1.1994 (HmbGVBl. S. 1);

Hessen: G v. 30.11.1993 (GVBl. S. 519);

Mecklenburg-Vorpommern: G v. 10.11.1993 (GVOBl. M-V S. 921);

Niedersachsen: G v. 1.11.1993 (Nds. GVBl. S. 459);

Nordrhein-Westfalen: Bek. v. 19.10.1993 (GV. NRW. S. 880), Bek. v. 1.2.1994 (GV. NRW. S. 57);

Rheinland-Pfalz: G v. 30.11.1993 (GVBl. S. 533);

Saarland: G v. 22.9.1993 (Amtsbl. S. 989);

Sachsen: G v. 16.12.1993 (SächsGVBl. S. 1201);

Schleswig-Holstein: G v. 23.11.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 532);

Thüringen: G v. 22.12.1993 (GVBl. S. 532).

Artikel 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag regelt die Überleitung von Rechten und Pflichten der Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutschlandfunk“ und des „Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin“ (RIAS Berlin) auf die von den Ländern errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. die Deutsche Welle, die gemäß § 1 und der Deutschlandfunk, die gemäß § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 823), errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts,

2. RIAS Berlin, der aufgrund der Anordnung des US-Headquarters vom 21. November 1945 errichtete Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin,

3. die Körperschaft, die von den Ländern mit dem Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ vom 17. Juni 1993 errichtete rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks.

Artikel 2 Überleitung

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen auf die Körperschaft, soweit in diesem Staatsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Rechte und Pflichten über, die dem Deutschlandfunk und dem Intendanten des RIAS Berlin zustehen und die diese übernommen haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Überlassungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung), der Deutschen Welle und dem Deutschlandfunk vom 18./21. August 1980,

2. den Nutzungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) und der Rundfunkanstalt im amerikanischen Sektor von Berlin, handelnd durch den Intendanten, vom 25. Januar/23. Februar/16. März 1977 und seine Nachträge.

(3) Sämtliche Geschäfts- und Betriebsunterlagen, soweit sie den nach Absatz 1 übernommenen Bestand des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin betreffen, werden der Körperschaft zur Verfügung gestellt.

(4) Die Körperschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bezeichnungen „Deutschlandfunk“ und „RIAS Berlin“ zu führen.

(5) [1]Für den Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 werden für Deutschlandfunk und RIAS Berlin eine Abschlußbilanz und ein Haushaltsabschluß erstellt. [2]Ergibt sich im nachhinein, daß Vermögenswerte oder Belastungen in diesen Abschlüssen nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt sind, erfolgt ein entsprechender Ausgleich zwischen Bund und Körperschaft.

(6) [1]Grundlage für die Überleitung nach Absatz 1 zwischen Bund und Ländern ist der fortgeschriebene Jahresabschluß und der Haushaltsabschluß des Jahres 1992, bereinigt um die in diesem Staatsvertrag vorgenommene Lastenverteilung zwischen Bund und Körperschaft. [2]Ergeben sich zwischen Jahresabschluß und Haushaltsabschluß nach Satz 1 und dem Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 Belastungen, die nicht aus dem üblichen Geschäftsbetrieb herrühren oder die nicht im Haushaltsplan des Jahres 1993 berücksichtigt sind, stellt der Bund die Körperschaft von den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen oder Belastungen frei.

Artikel 3 Personal

(1) [1]Von den Beschäftigten auf insgesamt 1032 Planstellen des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin gehen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages Beschäftigte auf 792 Planstellen einschließlich der Beschäftigten des RIAS-Berlin für die Sendetechnik auf die Körperschaft und Beschäftigte auf 240 Planstellen auf die Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle über. [2]Weitere Beschäftigte auf 204 Planstellen des Deutschlandfunks (insbesondere die Hauptabteilung Europa) sowie auf 40 Planstellen des RIAS Berlin gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1993 ebenfalls als von der Deutschen Welle übernommen. [3]Von der Übernahme nach Satz 1 und 2 ausgeschlossen sind die Beschäftigten auf 57 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Tanzorchester und dem Kammerchor angehören oder zugeordnet sind; Artikel 7 Abs. 1 bleibt unberührt. [4]Die Zuordnung der Beschäftigten nach Satz 1 ist in einer gesonderten Vereinbarung auf der Grundlage der entsprechenden Organisationsstruktur von Deutschlandfunk und RIAS Berlin vorgenommen; diese Vereinbarung ist dem Staatsvertrag als Anlage beigefügt.

(2) Stehen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages mehr als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beschäftigten auf 1032 Planstellen in einem Arbeitsverhältnis zu Deutschlandfunk und RIAS Berlin oder ist deren Arbeitsverhältnis nicht rechtswirksam beendet, so tritt die Deutsche Welle in die Arbeitsverhältnisse dieser Beschäftigten ein.

(3) [1]Körperschaft und Deutsche Welle treten auf Arbeitgeberseite in die Arbeitsverhältnisse mit den in Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Staatsvertrag bezeichneten Beschäftigten ein. [2]Die Beschäftigten haben jedoch insbesondere keinen Anspruch auf Fortsetzung der Funktion, die sie bisher bei Deutschlandfunk und RIAS Berlin ausgeübt haben. [3]Mit Übernahme nach Absatz 1 scheiden ferner die Intendanten von Deutschlandfunk und RIAS Berlin aus ihrer organschaftlichen Stellung aus.

Artikel 4 Altersversorgung, Beihilfe

(1) [1]Bestehende Ansprüche aus einer tarifvertraglich vereinbarten zusätzlichen Altersversorgung (Alters-, Witwen- oder Witwer-, Waisen- und Invalidenrente) der im Ruhestand befindlichen Beschäftigten des Deutschlandfunks bleiben erhalten und werden nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der Körperschaft erfüllt. [2]Die hierdurch entstehenden Aufwendungen werden der Körperschaft vom Bund erstattet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung von Beihilfeleistungen an die im Ruhestand befindlichen Beschäftigten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin sowie für Ansprüche der im Ruhestand befindlichen Beschäftigten des RIAS Berlin aus dem Tarifvertrag zum Vorruhestand vom 15. Juni 1986 in der Fassung vom 1. August 1990.

(3) [1]Die von den Beschäftigten nach Artikel 3 Abs. 1 bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages unmittelbar gegenüber dem Deutschlandfunk und dem RIAS Berlin erworbenen Anwartschaften auf eine zusätzliche Altersversorgung bleiben als Anwartschaften gegenüber der Körperschaft bestehen. [2]Ab Eintritt des jeweiligen Versorgungsfalls leistet der Bund der Körperschaft Aufwendungsersatz für die

Versorgungsleistungen, die sich nach dem Anteil der Dienstzeit beim Deutschlandfunk im Verhältnis zu der Zeit ergeben, die der Gesamtanwartschaft zugrunde liegt.

(4) Nähere Einzelheiten können gesondert zwischen dem Bund und der Körperschaft geregelt werden.

Artikel 5 Liegenschaften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geht das Eigentum an den Grundstücken Flur Nr. 14/1 und Flur Nr. 31, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Schöneberg, auf die Körperschaft über.

(2) [1]Der Bund verpflichtet sich, die Grundstücke lastenfrei zu stellen. [2]Sollten ungeachtet der Verpflichtung nach Satz 1 Belastungen aufgrund des Rechtsüberganges nach Absatz 1 auf die Körperschaft übergehen, stellt der Bund die Körperschaft von den Belastungen frei. [3]Dem Bund steht bei einer Veräußerung der in Absatz 1 genannten Grundstücke ein Vorkaufsrecht zum Kaufpreis von 89 Mio. DM zu, der entsprechend der Veränderung des Verkehrswertes seit Inkrafttreten des Staatsvertrages angepaßt wird.

(3) [1]Der Bund verpflichtet sich, die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke Flur Nr. 53, Flurstücke 1244 und eine Teilfläche des Flurstücks 1585, eingetragen im Grundbuch von Köln-Rondorf, der Körperschaft bis zum 30. Juni 1996 mietzinsfrei zu überlassen. [2]Die Grundstücke werden dem Bund zum 1. Juli 1996 zur Verfügung gestellt.

(4) Einzelheiten der Überlassung nach Absatz 3 bleiben einem gesonderten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) und der Körperschaft vorbehalten.

Artikel 6 Sendetechnik

(1) [1]Die Körperschaft übernimmt sämtliche dem Deutschlandfunk und RIAS 1 Berlin zum 1. Juli 1991 zugewiesenen Frequenzen. [2]Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verleiht auf Antrag der Körperschaft dieser unbefristet die Befugnis, für alle ihr bisher und zukünftig zugewiesenen Frequenzen zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Sender in eigener Netzträgerschaft zu betreiben. [3]Die Körperschaft fordert vor Antragstellung die Deutsche Bundespost Telekom auf, in angemessener Zeit ein Angebot für den Betrieb der Sender abzugeben. [4]Die Verleihung erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, in welchem die Körperschaft die sachlich begründete Ablehnung dieses Angebotes gegenüber dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und der Deutschen Bundespost Telekom erklärt hat oder ein Angebot der Deutschen Bundespost Telekom nicht in angemessener Zeit abgegeben wurde.

(2) [1]Kommt eine Vereinbarung über den Betrieb aller Sender durch die Deutsche Bundespost Telekom zustande, so bietet diese den Beschäftigten der Körperschaft für die Sendetechnik, die dem RIAS Berlin angehörten, Verträge auf Übernahme zu vergleichbaren Bedingungen an. [2]Betreibt die Körperschaft Sender in eigener Netzträgerschaft, die bisher von der Deutschen Bundespost Telekom betrieben wurden, wirken Körperschaft und deutsche Bundespost Telekom auf eine Lösung für die dort beschäftigten Personen hin.

(3) Die Mittelwellensender in Mainflingen (1539 kHz), Neumünster (1269 kHz) und Burg (1575 kHz) können ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der Deutschen Welle in der Weise genutzt werden, wie sie der Deutschlandfunk zur Ausstrahlung der Programme der Hauptabteilung Europa bis zum 25. Juni 1992 genutzt hat.

(4) [1]Der Bund verpflichtet sich, auch über sein Sondervermögen Deutsche Bundespost Telekom, sicherzustellen, daß die Körperschaft an den Senderstandorten nach Absatz 1 ihre Sender betreiben kann. [2]Der Körperschaft werden im Bedarfsfall die entsprechenden Anlagen und Grundstücke zur Mitbenutzung für die Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ohne Entgelt, aber gegen Ersatz der notwendigen Aufwendungen zur Verfügung gestellt. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten nur, solange und soweit sich Anlagen und Grundstücke im Eigentum oder Besitz der Deutschen Bundespost Telekom befinden und zu Sendezwecken genutzt werden.

Artikel 7 Klangkörper

(1) [1]Das RIAS-Tanzorchester und der RIAS-Kammerchor mit den in Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 genannten Beschäftigten auf 57 Planstellen, der Rundfunkchor Berlin, das Rundfunk-Sinfonieorchester Berlin und das Radio-Symphonie-Orchester Berlin werden von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung getragen. [2]An dieser Gesellschaft sind der Bund mit 35 vom Hundert sowie das Land Berlin und der Sender Freies Berlin zusammen mit 25 vom Hundert beteiligt. [3]Die Körperschaft übernimmt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages die restlichen Gesellschaftsanteile in Höhe von 40 vom Hundert der Gesellschaft, die bis zu diesem Zeitpunkt treuhänderisch von ARD und ZDF gemeinsam verwaltet werden. [4]Kosten und sonstige Aufwendungen für die treuhänderische Verwaltung sind ARD und ZDF nach Übernahme der Gesellschaftsanteile durch die Körperschaft zu erstatten.

(2) [1]Die Gesellschafter sind verpflichtet, entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil finanzielle Lasten der Gesellschaft zu übernehmen. [2]Die Gesellschaft darf frühestens zum 31. Dezember 1999 aufgelöst oder ihre vertraglichen Grundlagen von einem der Gesellschafter gekündigt werden.

Artikel 8 Ausgleichszahlung

[1]Aus dem der Körperschaft nach § 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991 zustehenden Gebührenaufkommen wird als Ausgleich für den bundesweiten Hörfunk an den Bund eine Zahlung in Höhe von 155 Mio. DM geleistet. [2]Diese Zahlung wird spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fällig.

Artikel 9 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) [1]Sind bis zum 31. Dezember 1993 nicht alle Ratifikationsurkunden der Vertragsparteien beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. [2]Der Staatsvertrag wird ferner gegenstandslos, wenn nicht spätestens zum 1. Januar 1994 der in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 genannte Staatsvertrag in Kraft getreten ist oder nicht spätestens zum 1. Januar 1994 eine Änderung in Kraft getreten ist, durch die im Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts der Programmauftrag und die Rechtsfähigkeit des Deutschlandfunks aufgehoben worden sind. [3]Der Staatsvertrag wird auch gegenstandslos, wenn nicht spätestens zum 1. Januar 1994 eine Änderung in Kraft getreten ist, durch die im Statut des RIAS Berlin vom 1. Januar 1973, gültig nach deutschem Recht seit 3. Oktober 1990 aufgrund von Artikel 2 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 1274), der Programmauftrag und die Einrichtung des RIAS Berlin aufgehoben werden.

Dieser Staatsvertrag und die als Anlage beigefügte Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anläßlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ geschlossen in

Berlin, den 17. Juni 1993:

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern — Rudolf Seiters

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin

Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg

Dr. h. c. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Dr. Thomas Mirow

Für das Land Hessen

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen

Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. h. c. Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz

Rudolf Scharping

Für das Saarland

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

Protokollerklärung des Bundes zu Artikel 6

Im Hinblick auf den Zweck der gesetzlichen Monopole des Bundes auf dem Gebiet des Fernmeldewesens kann der Bund von der Möglichkeit von Verleihung nur sehr zurückhaltenden Gebrauch machen.
Die Verpflichtungen des Bundes in Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 4 erfolgen ausschließlich dazu, die Körperschaft bei der Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zu unterstützen.
Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ist im Hinblick auf die besondere Situation zugunsten einer einvernehmlichen Lösung zwischen Bund und Ländern bereit, insoweit seine Bedenken zurückzustellen. Bund und Länder sind sich einig, daß sich aus dieser Ausnahmeregelung Folgerungen für zukünftige Fälle nicht ergeben.

1. Zu Artikel 6 Abs. 1
Unbefristet heißt in diesem Zusammenhang, daß der Verleihungsakt in der Regel nicht laufzeitgebunden ist. Im Zusammenhang mit Änderungen des Frequenzbereichs-Zuweisungsplanes, internationalen Absprachen und Verträgen sowie in besonderen Fällen (Katastrophen, Krieg) muß ein Widerruf im Sinne einer Anpassung der Verleihung erfolgen können.

2. Zu Artikel 6 Abs. 4
Unter dem Begriff „Anlagen“ sind insbesondere Gebäude und Türme und deren technische Infrastruktur zu verstehen. Bezüglich der Mitnutzung von Sendeanlagen, Schaltfeldern und Antennen usw. sind auch hinsichtlich des Aufwendungsersatzes unter Beachtung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme gesonderte Vereinbarungen zwischen Deutscher Bundespost Telekom und Körperschaft zu treffen.

Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anläßlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ – Anlage zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag –

Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Landesregierung des Landes Baden-Württemberg,

die Staatsregierung des Freistaates Bayern,

der Senat des Landes Berlin,

die Landesregierung des Landes Brandenburg,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,

die Landesregierung des Landes Hessen,

die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

die Landesregierung des Landes Niedersachsen,

die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen,

die Landesregierung des Landes Rheinland-Pfalz,

die Landesregierung des Landes Saarlandes,

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen,

die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt,

die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein

und die Landesregierung des Landes Thüringen

schließen anläßlich des Abschlusses des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ – Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag – folgende **Vereinbarung:**

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung von Einzelfragen im Zusammenhang mit der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“.

(2) Im Sinne dieser Vereinbarung sind

1. die Deutsche Welle, die gemäß § 1 und der Deutschlandfunk, die gemäß § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 823), errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts,

2. RIAS Berlin der auf Grund der Anordnung des US-Headquarters vom 21. November 1945 errichtete Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin und

3. die Körperschaft, die von den Ländern mit dem Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ vom 17. Juni 1993 errichtete rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks.

§ 2 Personal

(1) Von den Beschäftigten auf insgesamt 1032 Planstellen des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin gehen zum 1. Januar 1994 gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages auf die Körperschaft über:

1. Beschäftigte auf 402 Planstellen des Deutschlandfunks, die dem Betriebsteil „Bundesweiter Hörfunk“ des Deutschlandfunks gemäß dem beigefügten Stellenplan des Deutschlandfunks (Anlage 1) zugeordnet sind, und

2. Beschäftigte auf 390 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Betriebsteil „Bundesweiter Hörfunk“ des RIAS Berlin gemäß dem beigefügten Stellenplan des RIAS Berlin (Anlage 2) zugeordnet sind.

(2) Von den Beschäftigen auf insgesamt 1032 Planstellen des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin gehen zum 1. Januar 1994 gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages auf die Deutsche Welle über:

1. Beschäftigte auf 107 Planstellen des Deutschlandfunks, die dem Betriebsteil „Deutsche Welle“ des Deutschlandfunks gemäß dem beigefügten Stellenplan des Deutschlandfunks (Anlage 3) zugeordnet sind, und

2. Beschäftigte auf 133 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Betriebsteil „Deutsche Welle“ des RIAS Berlin gemäß dem beigefügten Stellenplan des RIAS Berlin (Anlage 4) zugeordnet sind.

(3) [1]Von der Übernahme nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen sind gemäß beigefügtem Stellenplan des RIAS Berlin (Anlage 5) die Beschäftigten auf 57 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Tanzorchester und dem Kammerchor angehören oder zugeordnet sind. [2]Diese Beschäftigten sollen von der Gesellschaft nach Artikel 7 Abs. 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages übernommen werden. [3]Die Übernahme soll mit Wirkung zum 1. Januar 1994 erfolgen.

§ 3 Ausgleichsverpflichtung

(1) [1]Kommt eine Zuordnung des Personals von Deutschlandfunk und RIAS Berlin auf die Deutsche Welle nach Artikel 3 Abs. 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages nicht rechtswirksam zustande und stehen deshalb mehr als die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Beschäftigten auf 792 Planstellen in einem Arbeitsverhältnis mit der Körperschaft, verpflichtet sich der Bund, der Körperschaft Aufwendungsersatz für die Zahlung der Bezüge dieser Beschäftigten einschließlich Lohnnebenkosten zu leisten. [2]Scheidet einer der von der Regelung in Satz 1 erfaßten Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis mit der Körperschaft aus, erlischt der Anspruch auf Aufwendungsersatz für die Bezüge dieses Beschäftigten.

(2) [1]Tritt bei den Beschäftigten nach Absatz 1 der Versorgungsfall ein und haben diese Beschäftigten vor dem 1. Januar 1994 gegenüber dem Deutschlandfunk und dem RIAS Berlin Anwartschaften auf eine zusätzliche Altersversorgung erworben, bleiben diese als Anwartschaften gegenüber der Körperschaft bestehen. [2]Ab Eintritt des jeweiligen Versorgungsfalls eines ehemaligen Beschäftigten des Deutschlandfunks leistet der Bund der Körperschaft Aufwendungsersatz für die Versorgungsleistungen, die sich nach dem Anteil der Dienstzeit beim Deutschlandfunk im Verhältnis zu der Zeit ergeben, die der Gesamtanwartschaft zugrundeliegt.

(3) Nähere Einzelheiten können gesondert zwischen dem Bund und der Körperschaft geregelt werden.

§ 4 Abschlagszahlung

[1]Von der Ausgleichzahlung nach Artikel 8 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag wird nach Zustimmung der Landtage und des Deutschen Bundestages zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag und noch vor dessen Inkrafttreten eine Abschlagszahlung in Höhe von 125 Mio. DM fällig. [2]Diese Verpflichtung wird gemäß der erklärten Zustimmung der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des Zweiten Deutschen Fernsehens von diesen treuhänderisch für die Körperschaft durch Zahlung an den Bund erfüllt.

§ 5 Ausstattung und Instrumente

(1) [1]Die Geschäftszimmer- und Büroausstattung derjenigen Beschäftigten, die von der Deutschen Welle übernommen werden, ist grundsätzlich der Deutschen Welle von der Körperschaft unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Gegenstände in ihr Eigentum übergegangen sind. [2]Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder gehen davon aus, daß mit dem Übergang der Beschäftigten nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag auf die Deutsche Welle die Übereignung der auf diese Beschäftigten entfallenen Ausstattung bereits vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfolgen soll. [3]Die Übereignung von Gegenständen nach Satz 1 und 2 darf nur dann vorgenommen werden, wenn dadurch der Sende- und Betriebsablauf der Körperschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. [4]Nähere Einzelheiten sollen in einer Vereinbarung zwischen Deutscher Welle und Körperschaft geregelt werden.

(2) [1]Die von den Beschäftigten auf 57 Planstellen des RIAS Berlin, die dem RIAS-Tanzorchester und dem RIAS-Kammerchor angehören oder zugeordnet sind, benötigten Instrumente sowie Arbeits- und Notenmaterial sind der Gesellschaft nach Artikel 7 Abs. 1 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag von der Körperschaft unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Gegenstände in ihr Eigentum übergegangen sind. [2]Nähere Einzelheiten sollen in einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Körperschaft geregelt werden.

§ 6 Sendernetze

Bis zu einer Entscheidung nach Artikel 6 Abs. 1 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag werden die Sender von der deutschen Bundespost Telekom betrieben mit Ausnahme derjenigen Sender, die vor dem 1. Januar 1994 vom RIAS Berlin betrieben wurden und bis zu einer anderweitigen Vereinbarung in eigener Netzträgerschaft der Körperschaft verbleiben.

§ 7 Schlußbestimmung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft, soweit in den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht auf einen anderen Zeitpunkt abgestellt wird.

(2) [1]Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. [2]Die Vereinbarung wird auch nicht dadurch unwirksam, daß einzelne Bestimmungen des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages unwirksam sein sollten.

(3) Kann das dem Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag und dieser Vereinbarung zugrundegelegte Ziel der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft und die darin vorgenommene Lastenteilung zwischen Körperschaft und Bund durch die vorliegenden Vertragswerke nicht oder nicht vollständig erreicht werden, wirken Bundesregierung und Landesregierungen darauf hin, daß das Ziel auf andere Weise verwirklicht wird.

Anlage 1

STELLENPLAN des Betriebsteils „DEUTSCHE WELLE“ des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993

Nr:	*Tätigkeitsbezeichnung*	*Vergütungsgruppe*	*Planstellen-/Personal-Nummer*
	REVISION		
1	Revisor	I	94 446
	PROGRAMMDIREKTION		
	Direktion		

Nr:	*Tätigkeitsbezeichnung*	*Vergütungsgruppe*	*Planstellen-/Personal-Nummer*
	Programmkoordination		
2	Redakteur mbA	II	92 623
	Studio Berlin		
3	Redakteur mbA	II	95 831
4	Redakteur mbA	II	99 048
5	Gehob. Techniker	VII	94 004
6	Sekretärin	IX	92 650
TZ	Sekretärin/1/2 (halb. Pensum)	IX	92 211
	Studio Bonn		
7	Redakteur mbA	II	91 808
	Zentrale Nachrichten		
8	Gehob. Pressestenograf	IV	99 833
9	Gehob. Pressestenograf	IV	96 203
10	Bote	XI	99 167
11	Bote	XI	99 279
12	Bote	XI	92 655
13	Bote	XI	99 101
14	Bote	XI	99 288
15	Bote	XI	99 246
16	Bote	XI	99 045
17	Bote	XI	99 299
18	Bote	XI	98 339
	Nachrichten-Redaktion		
19	Dienstleiter Nachrichten	II	92 647
20	Redakteur mhA	III	99 165
21	Redakteur	IV	93 601
22	Sekretärin	IX	93 679
23	Sekretärin	IX	92 621
	PRODUKTION/ANSAGE/AUSTAUSCH		
	Programmdienst und Programmaustausch		
24	Sachbearbeiter mhA	VII	97 003
	Produktion		
26	Aufnahmeleiter	IV	92 616
	Dienstleitung und Ansage		
26	Erster Sprecher/LvD	III	93 003
27	Erster Sprecher/LvD	III	93 663
28	Erster Sprecher/LvD	III	93 675
29	Erster Sprecher/LvD	III	99 134
30	Erster Sprecher/LvD	III	96 204

Nr:	*Tätigkeitsbezeichnung*	*Vergütungsgruppe*	*Planstellen-/Personal-Nummer*
31	Erster Sprecher/LvD	III	98 306
	DOKUMENTATION UND ARCHIVE		
32	Abteilungsleiter	I	96 217
33	Redakteur mhA	III	99 322
	Schallarchiv		
34	Gehob. Archivar	V	94 455
	TZ Archivar/1/2 (halb. Pensum)	VII	94 026
35	Hilfsarchivar	IX	93 634
36	Hilfsarchivar	IX	96 605
37	Hilfsarchivar	IX	99 027
	TZ Hilfsarchiv./1/2 (halb. Pensum)	IX	94 026
	HAUPTABTEILUNG POLITIK UND ZEITGESCHEHEN		
38	Erster Sachbearbeiter	VI	92 204
	Korrespondent Washington		
39	Erster Redakteur	I	94 003
	Korrespondent Moskau		
40	Redakteur mbA	II	94 805
	Korrespondent Magdeburg		
41	Redakteur mbA	II	90 468
	Korrespondent Stuttgart		
42	Redakteur mhA	III	96 211
	AKTUELLES		
	Politik		
43	Redakteur mbA	II	97 400
44	Sekretärin	IX	94 025
	Zeitgeschehen		
45	Redakteur mbA	II	90 466
	Deutschland		
46	Erster Redakteur	I	94 007
	DOKUMENTATION/OST-WEST		
47	Redakteur mbA	II	96 646
48	Redakteur mhA	III	93 636
	TZ Sekretär mbA/1/2 (halb. Pensum)	VIII	98 305
	TZ Sekretärin/1/2 (halb. Pensum)	IX	95 232
	HAUPTABTEILUNG KULTUR		
49	Erster Sachbearbeiter	VI	96 234
50	Sachbearbeiter mhA	VII	95 214
	WISSENSCHAFT UND BILDUNG		
51	Sekretärin	IX	95 835
	LITERATUR UND KUNST		

Nr:	*Tätigkeitsbezeichnung*	*Vergütungsgruppe*	*Planstellen-/Personal-Nummer*
	Buchredaktion		
52	Sekretärin mbA	VIII	98 307
	Hörspiel		
53	Erster Redakteur	I	90 453
	MUSIK		
	Bereich Ernste Musik		
54	Redakteur mbA	II	96 609
55	Sekretärin	IX	92 208
56	Sekretärin	IX	91 416
	Bereich Unterhaltung		
57	Redakteur mbA	II	99 130
58	Redakteur mhA	III	91 404
59	Redakteur mhA	III	92 603
60	Sekretärin mhA	VII	96 649
	RELIGION UND KIRCHE		
61	Redakteur mbA	II	96 610
	DIREKTION TECHNIK		
	TECHNISCHE PLANUNG UND BETRIEBSAUSRÜSTUNG		
62	Erster Techniker	V	92 241
63	Werkstattleiter	VI	98 342
64	Gehob. Techniker	VII	91 007
	BAU UND HAUSTECHNIK		
65	Gehob. Techniker	VII	93 651
	Technische Ausbildung		
66	Gehob. Ingenieur	IV	90 403
	PRODUKTIONSTECHNIK		
67	Ingenieur mbA	III	96 618
68	Ingenieur mbA	III	98 322
69	Gehob. Techniker	VII	93 622
70	Gehob. Techniker	VII	95 203
	TZ Geh. Techniker/1/2 (halb. Pensum)	VII	93 614
	SENDEBETRIEB		
71	Abteilungsleiter	I	90 431
72	Sekretärin mbA	VIII	90 414
73	Ingenieur mbA	III	92 665
74	Ingenieur	VI	92 209
75	Ingenieur	VI	92 637
76	Ingenieur	VI	99 142
77	Ingenieur	VI	99 155
78	Ingenieur	VI	95 822

Nr:		*Tätigkeitsbezeichnung*	*Vergütungsgruppe*	*Planstellen-/Personal-Nummer*
79		Ingenieur	VI	97 403
80		Ingenieur	VI	98 326
	TZ	Ingenieur/1/2 (halb. Pensum)	VI	98 808
		DIREKTION VERWALTUNG/JUSTITIARIAT		
		ALLGEMEINE DIENSTE		
		Zentrale Beschaffung		
81		Erster Sachbearbeiter	VI	92 635
82		Sachbearbeiter mhA	VII	95 800
		Zentrale Aufgaben/Hausverwaltung		
83		Erster Sachbearbeiter	VI	97 413
84		Sekretärin	IX	90 806
85		Sachbearbeiter	IX	99 139
		Fahrbereitschaft		
86		Gehob. Techniker	VII	91 015
87		Sachbearbeiter mbA	VIII	90 436
88		Kraftfahrer mbA	IX	95 010
89		Kraftfahrer mbA	IX	99 098
90		Kraftfahrer mbA	IX	98 316
		Grundstücke und Gebäude		
91		Sachbearbeiter	IX	91 402
92		Hausarbeiter	XI	99 148
93		Hausarbeiter	XI	93 613
94		Hausarbeiter	XI	99 136
95		Hausarbeiter	XI	98 800
96		Reinigungsdienst	XI	99 118
97		Reinigungsdienst	XI	99 129
98		Reinigungsdienst	XI	93 216
99		Reinigungsdienst	XI	95 220
100		Reinigungsdienst	XI	99 255
		PERSONAL		
		Gehaltsbüro		
101		Gehob. Sachbearbeiter	V	99 019
		Aus- und Fortbildung		
102		Sachbearbeiter mbschwA	IV	96 604
		HONORARE UND LIZENZEN		
103		Sekretärin mbA	VIII	92 223
	TZ	Sekretär mbA/1/2 (halb. Pensum)	VIII	99 203
		TEILZEITPLANSTELLEN		
104	TZ	Sekretärin (halbes Pensum)	IX	92 211

(Seite 1)

Nr:	*Tätigkeitsbezeichnung*	*Vergütungsgruppe*		*Planstellen-/Personal-Nummer*
TZ	Sekretärin mbA (halbes Pensum)	VIII	(Seite 6)	99 203
105 TZ	Archivar (halbes Pensum)	VII	(Seite 2)	94 026
TZ	Hilfsarchivar (halbes Pensum)	IX	(Seite 2)	94 026
106 TZ	Sekretärin mbA (halbes Pensum)	VIII	(Seite 3)	98 305
TZ	Sekretärin (halbes Pensum)	IX	(Seite 3)	95 232
107 TZ	Geh. Techniker (halbes Pensum)	VII	(Seite 4)	93 614
TZ	Ingenieur (halbes Pensum)	VI	(Seite 5)	98 808

Anlage 2

STELLENPLAN des Betriebsteils „DEUTSCHE WELLE“ des RIAS BERLIN am 17. Juni 1993

zu § 2 der Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anläßlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS BERLIN auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“

– Anlage zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag –

	PStNr.	Vergütungsgruppe
INTENDANZ		
1. Sachbearbeiter/in m.b.s.A.	06029	VI
2. Erste/r Sekretär/in	09008	IX
VERWALTUNG		
3. Bote/in m.b.A.	12021	XI
4. Bote/in m.b.A.	12017	XI
5. Bote/in m.b.A.	12016	IX
6. Bote/in m.b.A.	12022	IX
7. Bote/in	12027	XII
8. Bote/in	12014	XII
9. Drucktechniker/in m.b.A.	09137	IX
10. Drucktechniker/in m.b.A.	09136	IX
11. Hilfskraft m.z.A.	11012	XI
12. Pförtner/in	11004	XI
13. Pförtner/in	12029	XI
14. Pförtner/in	12025	XI
15. Pförtner/in	12004	XI

	PStNr.	Vergütungsgruppe
16. Pförtner/in	12006	XI
17. Pförtner/in	12026	XI
18. Pförtner/in	12019	XI
19. Pförtner/in	12007	XI
20. Pförtner/in	12023	XI
21. Pförtner/in	12028	XI
22. Pförtner/in	12005	XI
23. Pförtner/in	12008	XII
24. Hauptsachbearbeiter/in	05049	V
25. Sachbearbeiter/in m.b.s.A.	06064	VI
26. Geh. Sachbearbeiter/in	07027	VII
27. Geh. Sachbearbeiter/in	07015	VII
28. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08028	VIII
29. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08045	VIII
30. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08056	VIII
31. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08014	IX
32. Sachbearbeiter/in	09094	IX
33. Sachbearbeiter/in	09081	IX
34. Sachbearbeiter/in	09019	IX
35. Hilfssachbearbeiter/in	10049	X
36. Hilfssachbearbeiter/in	10074	X
37. Postsachbearbeiter/in	11001	XI
38. Telefonist/in	10078	X
39. Telefonist/in	10082	X
40. Telefonist/in	10083	X

TECHNIK

Produktion

41. Geh. Ingenieur/in	06020	VI
42. Geh. Ingenieur/in	06039	VI
43. Programmingenieur/in	06013	VI
44. Programmingenieur/in	06040	VI
45. Ingenieur/in m.b.A.	07023	VII
46. Ingenieur/in m.b.A.	07045	VII
47. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08080	VIII
48. Sachbearbeiter/in	09029	IX
49. Sachbearbeiter/in	09089	IX
50. Erste/r Techniker/in	08063	VIII
51. Erste/r Techniker/in	08064	VIII
52. Techniker/in m.b.A.	09091	IX
53. Techniker/in m.b.A.	09072	IX
54. Techniker/in m.b.A.	09115	IX
55. Techniker/in m.b.A.	09085	X

	PStNr.	Vergütungsgruppe
56. Techniker/in m.b.A.	09076	X
57. Techniker/in m.b.A.	09080	X
58. Techniker/in m.b.A.[1]	09095	X
59. Techniker/in m.b.A.	09028	X
60. Ü-Wagenfahrer/in m.bes.techn.Aufg.	09154	IX
61. Ü-Wagenfahrer/in m.bes.techn.Aufg.	09155	IX

Studio Bonn

62. Ingenieur/in m.b.A.	07002	VII

Zentraltechnik

63. Geh. Ingenieur/in	06036	VI
64. Erste/r Techniker/in	08066	VIII

HÖRFUNK

Zentrale Aufgaben

65. Abteilungsleiter/in bes.her.Abt.	01001	I
66. Archivar/in m.b.A.	07038	VIII
67. Archivar/in	09045	IX
68. Archivar/in	10030	IX
69. Archivar/in	09105	IX
70. Archivar/in	09140	IX
71. Archivar/in	09036	IX
72. Archivar/in	09119	IX
73. Archivar/in	09034	IX
74. Archivar/in	10033	X
75. Archivar/in	09056	X
76. Archivar/in	09006	IX
77. Archivar/in	09084	IX
78. Archivar/in	10034	IX
79. Archivar/in	09032	IX
80. Leiter/in vom Dienst	07046	VII
81. Redakteur/in	04032	IV
82. Geh. Sachbearbeiter/in	07037	VII
83. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08024	VIII
84. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08004	VIII
85. Erste/r Sekretär/in	10029	IX

Programm

	PStNr.	Vergütungsgruppe
86. Fernschreiber/in m.s.A.	10019	X
87. Fernschreiber/in m.s.A.	10017	X
88. Fernschreiber/in m.s.A.	10013	X
89. Fernschreiber/in m.s.A. (50 % TZ)	10015	X
89.a Fernschreiber/in m.s.A. (50 % TZ)	10545	X
90. Erste/r Redakteur/in	01010	I
91. Redakteur/in	05004	V
92. Redakteur/in	05064	V
93. Redakteur/in	06003	VI
94. Redakteur/in	06001	VI
95. Redakteur/in	06028	VI
96. Redakteur/in	06066	VI
97. Redakteur/in	04004	IV
98. Redakteur/in	05006	V
99. Redakteur/in	04013	IV
100. Redakteur/in	05008	V
101. Redakteur/in	05035	V
102. Redakteur/in	05005	V
103. Redakteur/in	03022	III
104. Redakteur/in	06011	VI
105. Hilfsredakteur/in	08013	VIII
106. Erste/r Regisseur/in	02017	II
107. Erste/r Regisseur/in	04009	IV
108. Regisseur/in	06030	VI
109. Sachbearbeiter/in m.s.b.A.	06022	VI
110. Geh. Sachbearbeiter/in	07036	VII
111. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08086	VIII
112. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08003	VIII
113. Sachbearbeiter/in	09054	IX
114. Erste/r Sekretär/in	09017	IX
115. Erste/r Sekretär/in	09052	IX
116. Erste/r Sekretär/in	09057	IX
117. Erste/r Sekretär/in	09075	IX
118. Erste/r Sekretär/in	10067	IX
119. Erste/r Sekretär/in	09023	IX
120. Erste/r Sekretär/in	09053	IX
121. Erste/r Sekretär/in	10037	IX
122. Erste/r Sekretär/in	09051	IX
123. Erste/r Sekretär/in	09038	IX
124. Nachrichtensekretär/in	09150	IX
125. Nachrichtensekretär/in	09147	IX
126. Nachrichtensekretär/in	09102	IX
127. Nachrichtensekretär/in	09164	IX

	PStNr.	Vergütungsgruppe
128. Nachrichtensekretär/in (50 % TZ)	09131	IX
128. Nachrichtensekretär/in (50 % TZ)	09543	IX
129. Nachrichtensekretär/in (50 % TZ)	09544	IX
129. Erste/r Sekretär/in (50 % TZ)	09025	IX
130. Erste/r Tonmeister/in	05030	V

Studio Bonn

131. Erste/r Redakteur/in	00008	AT
132. Redakteur/in	02002	II
133. Sachbbearbeiter/in m.b.A.	08005	VIII

[1] **[Amtl. Anm.:]** Der Planstelleninhaber 09095 (Positionsnr. 58) ist wegen Wehrdienstes bis 05/94 beurlaubt. Er wird bis zum 31.5.1993 auf der Ersatzplanstelle 09693 vertreten. Beide Stellen (Planstelle und Ersatzplanstelle) werden am 1.1.1994 an die Deutsche Welle abgegeben.

Anlage 3

STELLENPLAN des Betriebsteils „KLANGKÖRPER-GMBH“ des RIAS BERLIN am 17. Juni 1993

zu § 2 der Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anläßlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS BERLIN auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“

– Anlage zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag –

	PStNr.	Vergütungsgruppe
RIAS-KAMMERCHOR		
1. Chordirektor/in	00013	AT
2. Altistin	31029	C
3. Altistin	31008	C
4. Altistin	31024	C
5. Altistin	31011	C
6. Altistin	31012	C
7. Altistin	31023	C
8. Altistin	31035	C
9. Altistin	31003	C
10. Bariton	31032	C
11. Bariton	31028	C
12. Bariton	31016	C
13. Baß	31027	C
14. Baß	31018	C
15. Baß	31022	C
16. Baß	31001	C

	PStNr.	Vergütungsgruppe
17. Baß	31007	C
18. Sopranistin	31002	C
19. Sopranistin	31020	C
20. Sopranistin	31021	C
21. Sopranistin	31005	C
22. Sopranistin	31034	C
23. Sopranistin	31019	C
24. Sopranistin	31014	C
25. Sopranistin	31026	C
26. Sopranistin	31017	C
27. Sopranistin	31025	C
28. Tenor	31031	C
29. Tenor	31030	C
30. Tenor	31015	C
31. Tenor	31004	C
32. Tenor	31033	C
33. Tenor	31010	C
34. Tenor	31009	C
35. Tenor	31006	C

RIAS-TANZORCHESTER

36. Orchesterleiter/in	00012	AT
37. Orchestermitglied	21004	A
38. Orchestermitglied	21007	A
39. Orchestermitglied	21014	A
40. Orchestermitglied	21012	B
41. Orchestermitglied	21005	B
42. Orchestermitglied	21015	B
43. Orchestermitglied	21006	B
44. Orchestermitglied	21003	B
45. Orchestermitglied	21008	B
46. Orchestermitglied	21009	B
47. Orchestermitglied	21001	B
48. Orchestermitglied	21010	B
49. Orchestermitglied	21002	B
50. Orchestermitglied	21011	B
51. Orchestermitglied	21013	B

Redaktion und Produktion

52. Redakteur/in	05010	V
53. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08010	VIII
54. Erste/r Sekretär/in	10045	IX

	PStNr.	Vergütungsgruppe
55. Orchesterwart	09083	IX
56. Orchesterwart	10024	IX
57. Orchesterwart	10025	IX

Rudolf Seiters
Bundesminister des Innern

Graurheindorfer Straße 198
5300 Bonn 1
Fernruf: (02 28) 6 81 – 52 53
Ab 1. Juli 1993 neue Postleitzahl:
53117 Bonn

16. Juni 1993

An den
Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz
Ministerpräsident des Freistaats Sachsen
Herrn Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
Archivstraße 1
O-8060 Dresden

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Unterzeichnung des Staatsvertrages über den nationalen Hörfunk (Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“) und des Staatsvertrages über die Überleitung des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin in die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ darf ich absprachegemäß zum Anlaß nehmen, einige Fragen anzusprechen, die für die Entstehung und die Entwicklung des neuen Rundfunkvorhabens wesentlich sind.

Die gleichzeitige Unterzeichnung der beiden Staatsverträge zeigt die enge Verknüpfung zwischen der Überleitung des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin aus der Bundes- in die Länderzuständigkeit einerseits und der Errichtung der neuen Körperschaft zur Veranstaltung des bundesweiten Hörfunks andererseits.

Der Deutschlandfunk und RIAS Berlin haben in den letzten Jahrzehnten einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung in unserem Land beigesteuert. Sie haben zunächst den Menschen in Ost und West geholfen, die Auswirkungen der Teilung Deutschlands leichter ertragen zu können. Den Weg aus der Teilung heraus hin zur Einheit haben die beiden Sender mitgestaltet und mitbereitet. Durch die Überführung in die Zuständigkeit der Länder bilden sie nun den historischen Ausgangspunkt und die Grundlage für den bundesweiten Hörfunk und leisten künftig einen wichtigen Beitrag zum Prozeß des geistigen Zusammenwachsens Deutschlands.

In Anbetracht der Bedeutung dieser Aufgaben sind wir uns einig, daß die Körperschaft für den bundesweiten Hörfunk ein wichtiges Element öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist, für den die in der Präambel des Rundfunkstaatsvertrages umschriebenen Gewährleistungen gelten.

Der bundesweite Hörfunk kann seiner Aufgabenstellung dann gerecht werden, wenn ihm ein eindeutiger inlandsbezogener Programmauftrag zur Versorgung des gesamten Bundesgebietes zugrunde liegt. Hierzu zählt auch eine flächendeckende Verbreitung seiner beiden Programme im ganzen Bundesgebiet. Nachdem eine solche flächendeckende Versorgung terrestrisch zur Zeit nicht möglich ist, begrüße ich die übereinstimmende Zielsetzung zwischen Bund und Ländern, daß ein möglichst hoher Versorgungsgrad in der Bevölkerung erreicht werden soll. Dabei nehme ich – im Hinblick auf die Mangellage im UKW-Bereich –

zur Kenntnis, daß in Baden-Württemberg und Bayern dieses Ziel nicht zu Lasten ihrer Landesrundfunkanstalten und privaten Anbieter verfolgt werden kann. Mit der Durchsetzung neuer Rundfunkübertragungstechniken, die einen flächendeckenden Empfang ermöglichen, sollte diese Problematik jedoch gelöst werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Rudolf Seiters

Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident
als Vorsitzender der
Ministerpräsidentenkonferenz

Bundesminister des Innern
Herrn Rudolf Seiters
Graurheindorfer Str. 198
W-5300 Bonn

Dresden, 17. Juni 1993
SK III/2

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

für Ihr Schreiben vom 16. Juni 1993 anläßlich der Unterzeichnung der Staatsverträge zum bundesweiten Hörfunk danke ich ihnen namens der Länder verbindlich.

Bund und Länder hatten sich zu den von Ihnen angesprochenen Themen bereits im Vorfeld verständigt. Dabei spielte die bestehende Mangelsituation im UKW-Frequenzbereich für die künftige Versorgung der Bevölkerung mit den beiden Programmen des Deutschlandradios eine besondere Rolle. Deshalb bitte ich erneut um Verständnis dafür, daß eine möglichst hohe Empfangbarkeit der neuen Angebote aufgrund landesrechtlicher Regelungen nicht einseitig zu Lasten der jeweiligen Landesrundfunkanstalten und privater Veranstalter erreicht werden kann. Ich teile dabei Ihre Auffassung, daß die weitere Entwicklung der Rundfunktechniken diese Problematik lösen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Kurt Biedenkopf